



Ostwindfreunde e.V.  
Drachen- und Gleitschirmfliegerclub  
Michael Conrad  
Treverer Straße 53  
52074 Aachen

Gmund, 02.03.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obermaubach", 52368 Kreuzau / Obermaubach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Ostwindfreunde e.V. vom 18.08.2015 die Erlaubnis „Obermaubach“ des DHV vom 26.09.2007 (zuletzt verlängert am 9.2.2011) wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Obermaubach“, Gemeinde Kreuzau vom 26.09.2007 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 45 mit der Flurstücksnummern 41 (Starts) und 45 (Landungen), Gemarkung Boich-Leversbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2020 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Von dieser Erlaubnis dürfen ausschließlich Piloten Gebrauch machen, die im Besitz der unbeschränkten Lizenz für Gleitsegel sind.
2. Flugbetrieb (Starten, Fliegen, Landen) darf nur in der Zeit zwischen dem 01.04. und 30.09. eines jeden Jahres (Sommerhalbjahr) durchgeführt werden. Auf Flüge in den Dämmerungszeiten (mind. 1 Stunde vor Sonnenuntergang) ist grundsätzlich zu verzichten. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. (Winterhalbjahr) ist kein Flugbetrieb zulässig.
3. Starts und Landungen dürfen ausschließlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen (ausgenommen Notlandungen).
4. Der Startplatz ist ausschließlich fußläufig zu erreichen. Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Die Einhaltung des Fahrverbotes ist sicherzustellen.
5. Die in der Karte zum „Störungsökologischen Gutachten zur FFH-Verträglichkeit des Gleitschirmflugsports im Rurtal bei Obermaubach“ des Büros Viebahn & Sell, Witten, vom 28.06.2006 dargestellten Naturschutz- und FFH-Gebiete einschließlich der Pufferzonen und des Bereichs der geplanten Fischaufstiegsanlage dürfen nur unter Beachtung und Einhaltung der Mindestflughöhe von 300 m über GND überflogen werden. Dies gilt auch für NSG / FFH – Gebiete im weiteren Umkreis sowie für den Nationalpark Eifel.
6. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen durch den Luftaufsichtsberechtigten für das Fluggelände Obermaubach, bzw. einer

von ihm beauftragten Person. Dabei ist konkret die Abgrenzung des genehmigten Soaring-Bereiches anhand von Geländemarkierungen o.a. vor Ort zu bezeichnen. Auf die speziellen naturschutzfachlichen Auflagen ist gesondert hinzuweisen. Anfänger und nicht Eingewiesene erhalten keine Starterlaubnis.

7. Die Gleitschirmpiloten sind verpflichtet, eine Karte der im Kreis Düren ausgewiesenen FFH-Gebiete während des Flugs mitzuführen (z.B. per Navigationssystem), da mit Streckenflügen in einer Höhe oberhalb von 300m weiter entfernt liegende, sensible schutzwürdige Bereiche, z.B. die FFH-Gebiete der nördl. Ruraue bzw. der Drover Heide erreicht werden können. Landungen in den offenen Bereichen dieser Gebiete (z.B. Wiesenflächen, Brachflächen sind verboten.)
8. Während der militärischen Betriebszeiten ist das Tieffluggebiet Area 8 zu beachten.
9. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Genehmigung des Flugbetriebes, inklusive des farbigen Kartenausschnitts, sind öffentlich bekannt zu machen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau, Internet, Info-Blätter, Info-Tafeln am Start- und Landeplatz usw.).
10. Rückschnitt-/Freischneidearbeiten (von Gebüsch und anderen Gehölzen) zur jährlichen Herrichtung des Startplatzes sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. d.J. zulässig.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Segelfluggelände „Düren-Hürtgenwald“ ist ca. 5 km entfernt gelegen. Auf die Platzrunde der dortigen Flieger ist zu achten, bzw. bei Bedarf Absprachen zu treffen.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 26.09.2007 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Obermaubach“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2010 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt. Vorausgegangen war eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Diesbezüglich wurde ein naturschutzfachliches Gutachten durch den Antragsteller in Auftrag gegeben und abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 18.08.2015 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis beim DHV.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Düren am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.02.2016 erteilte die Untere Naturschutzbehörde Kreis Düren die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG mit Auflagen für weitere 5 Jahre. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in diesen Bescheid übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

Die Katasterbezeichnung für das neue Fluggebiet in Obermaubach lautet:

Gemarkung: Boich-Leversbach

Flur: 45

Flurstücke: 41 und 45



